99089149261000

Hinweise auf Verstöße im Rahmen der Geldwäscheaufsicht (Whistleblower-System) Entgegennahme

Heruntergeladen am 26.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/109380510/L100041

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089149261000
Leistungsbezeichnung I	Hinweise auf Verstöße im Rahmen der Geldwäscheaufsicht (Whistleblower-System) Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Verstöße, Beschwerde, Geldwäscheaufsicht, Whisteleblower-System, Geldwäsche, Verdachtsmeldung, Geldwäschegesetz, Hinweisgebersystem, Hinweise, Beschwerdestelle,

Modul	Sachverhalt
	Geldwäscheprävention, Interne Meldung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Verbraucherschutz, Compliance und Recht (2140000), Verbraucherschutz (1150300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.03.2022
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	§ 53 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/__53.html
Teaser	Sie verfügen über Hinweise oder Informationen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche stehen könnten? Informieren Sie die zuständige Aufsichtsbehörde – auch anonym.
Volltext	Sie können die zuständige Aufsichtsbehörde über Hinweise zu potentiellen oder tatsächlichen Verstößen gegen das Geldwäschegesetz (anonym) informieren. Hierdurch wird Ihnen die Möglichkeit geboten, die zuständige Aufsichtsbehörde zielgerichtet über entsprechende Verstöße gegen das Geldwäschegesetz oder gegen andere Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (ggf. auch anonym) zu informieren. Wichtig: Eine Meldung über das anonyme Hinweisgebersystem ersetzt nicht die Meldung eines meldepflichtigen Verdachtsfalls an die FIU. Hinweis: Bei der Abgabe von Meldungen sind Sie nicht

Modul	Sachverhalt
	verpflichtet, Angaben zu Ihrer Person zu machen. Die Meldung kann auch anonym erfolgen. Soweit Sie Angaben zur Ihrer Identität machen, werden diese selbstverständlich vertraulich behandelt. Gem. § 53 Abs. 3 GwG machen die Aufsichtsbehörden die Identität einer Person, die einen Hinweis abgegeben hat, nur bekannt, wenn sie zuvor die ausdrückliche Zustimmung dieser Person eingeholt haben oder eine Weitergabe der Information im Kontext weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren aufgrund eines Gesetzes erforderlich ist bzw. die Offenlegung durch einen Gerichtsbeschluss oder in einem Gerichtsverfahren angeordnet wird. Es besteht daneben die Möglichkeit, mit der Aufsichtsbehörde auf anderem Weg, z.B. schriftlich, per Email oder telefonisch anonym in Kontakt zu treten. Hinweis können dem Internetauftritt der Aufsichtsbehörde entnommen werden.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Hinweise auf potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen das Geldwäschegesetz werden an die zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Hinweise können anonym abgegeben werden. Die Übermittlung erfolgt streng vertraulich. Hinweise können nur von den zuständigen Mitarbeitenden der Aufsichtsbehörde eingesehen werden. Die Aufsichtsbehörde prüft die Hinweise. Sofern die oder der Hinweisgebende die eigenen Kontaktdaten bekannt gegeben hat, nimmt die Aufsichtsbehörde ggf. Kontakt zu ihr oder ihm auf und informiert über das weitere Vorgehen Die Aufsichtsbehörden machen die Identität einer

Modul	Sachverhalt
	Person, die einen Hinweis abgegeben hat, nur bekannt, wenn sie zuvor die ausdrückliche Zustimmung dieser Person eingeholt haben oder eine Weitergabe der Information im Kontext weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren aufgrund eines Gesetzes erforderlich ist bzw. die Offenlegung durch einen Gerichtsbeschluss oder in einem Gerichtsverfahren angeordnet wird.
Bearbeitungsdauer	entfällt
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://mwae.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Auslegungshinweise_GwG_Stand_05_2023.pdf https://mwae.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Auslegungshinweise_GwG_Stand_05_2023.pdf
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Die Aufsichtsbehörden kann über Hinweise zu potentiellen oder tatsächlichen Verstößen gegen das Geldwäschegesetz (anonym) informiert werden. Wichtig: Eine Meldung über das anonyme Hinweisgebersystem ersetzt nicht die Meldung eines meldepflichtigen Verdachtsfalls an die FIU.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Finanzunternehmen, Versicherungsvermittler, Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänder, Immobilienmakler, Güterhändler (§2 Abs. 1 Nr. 6, 8, 13, 14, 16 GwG): Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

Modul	Sachverhalt
	Tel.: +49 (0) 331 866 -1778 oder +49 (0) 331 866 -1735 FAX: +49 (0) 331 866 1583 Mail: geldwaesche@mwae.brandenburg.de Glücksspiel (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG): Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Henning-von-Tresckow-Straße 9 – 13 14467 Potsdam Tel.: +49 (0) 331 866 -2221 Glueckssspielaufsicht@mik.brandenburg.de Buchmacher, Totalisatoren (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, Haus S 14467 Potsdam Telefon: +49 (0) 331 866-7001 https://mluk.brandenburg.de
Formulare	
Ursprungsportal	Information on violations in the context of money laundering supervision (whistleblower system) Receipt, Hinweise auf Verstöße im Rahmen der Geldwäscheaufsicht (Whistleblower-System) Entgegennahme